



Satzung des Vereins Ensemble Consart e.V.

errichtet am 10.09.2011, zuletzt geändert 10.01.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Ensemble Consart«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in [Schlossgasse 3, 98597 Breitung/Werra](#) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die künstlerische Entfaltung eines jährlich neu zu wählenden Themas in öffentlichen Konzerten, Ausstellungen und Aufführungen. Im Zentrum der Aktivitäten steht dabei die Pflege der Chor- und Instrumentalmusik auf hohem musikalischem Niveau unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Musik sowie zeitgenössischer Werke. Darüber hinaus möchte der Verein durch musikpädagogische Begleitung Kinder an die Welt der Musik heranzuführen. Dem Verein ist es wichtig, Laien- und Berufsmusiker zu verbinden sowie Vernetzungen zwischen mehreren Kunstgattungen herzustellen. Er fördert den internationalen Austausch. Außerdem strebt er die ganzheitliche Vermittlung von Kunst mit Kindern und Erwachsenen an. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Konzerten, Musiktheateraufführungen, durch musikalische Begleitung von Kulturprojekten, durch Kurse, regelmäßige Probenarbeit und Ensemblefahrten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und ihre musikalische Eignung gegenüber dem künstlerischen Leiter ausgewiesen hat. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich.

- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das Wirken des »Ensembles Consart« unterstützen und dafür den Jahresbeitrag zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Mitglieder ermächtigen zusammen mit der Beitrittserklärung den Vorstand, ihren fälligen Beitrag von ihrem Konto einziehen zu lassen. Über Ausnahmen (Selbstzahler) beim Beitragseinzug entscheidet der Vorstand. Vom Verein nicht verschuldete Rückbuchungsgebühren sind von dem Mitglied zu tragen, bei dessen Einziehung diese Gebühren entstanden sind. Der Schatzmeister oder die für die Einziehung des Beitrages verantwortliche Person teilt den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Einziehung das ungefähre Einziehungsdatum mit - versäumt er dies, trägt der Verein die Rückbuchungsgebühren.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht innerhalb einer Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück gewährt, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden und Konzerteinnahmen. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden und für die in §2 genannten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen. Bei unterjährigem Eintritt wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag aus den verbleibenden Monaten des Jahres inkl. Eintrittsmonat berechnet, wobei pro Monat ein Zwölftel des Mitgliedsbeitrages eines Jahres zu zahlen ist.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Mitgliedsbeitrag einen Monat nach dem Beitritt fällig.
- (4) Das Vermögen des Vereins sowie seine Verwendung werden durch die Mitgliederversammlung kontrolliert. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kassentechnischen Sinn. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählte Rechnungs- und

Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, erstatten dieser nach Prüfung des Vermögens sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben mindestens einmal im Jahr Bericht. Sie haben das Recht zwischenzeitlich Kassenprüfungen durchzuführen und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Zu wählen sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der künstlerische Leiter.

(2) Die fünf zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind jeweils einzeln zu wählen und müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über Beträge von mehr als 300 EUR bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in

- a) Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- b) Er sollte sich einmal im Quartal treffen.
- c) Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstände anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- d) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Telefon gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Erfolgt die Abstimmung zum Beschluss während einer Vorstandssitzung, muss innerhalb eines Monats vom Protokollschreiber ein Sitzungsprotokoll verfasst und allen Vorstandsmitgliedern zugesandt werden. Vorstandsmitglieder können anschließend

innerhalb eines Monats Korrekturen im Protokoll einfordern, sofern sie zu der Sitzung und bei dem Beschluss auf den sich die Korrektur bezieht, anwesend gewesen sind. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder Einsicht in die Niederschriften des Vorstandes nehmen.

- f) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister.
 - g) Der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle an, die durch zwei Vorstandsunterschriften zu bestätigen sind.
- (5) Der Schatzmeister darf Geldauszahlungen allein und ohne Rücksprache durchführen, sofern die Geldsumme pro Zahlungsempfänger die Höhe von 300 EUR am Tag nicht überschreitet und ausschließlich folgenden Verwendungszwecken dient:
- a. Einkäufe des täglichen Bedarfs für das Ensemble bei Proben- oder Konzertfahrten
 - b. Fahrtkosten für Fahrten zur Erfüllung des Vereinszweckes
 - c. Druckkosten zur Erfüllung des Vereinszweckes

Darüber hinausgehende Zahlungen muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordern. Das Berufsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 BGB bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses Mitglied kann höchstens für zwei weitere Mitglieder deren Stimme abgeben. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Sollten während der Mitgliederversammlung weitere Anträge gestellt werden, entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Davon sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer

- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer (§4(4))
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§4(2))
 - e. Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h. Auflösung des Vereins (§7(1))
- (5) Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter beurkundet.

§ 8 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Breitung ausschließlich zur unmittelbaren Verwendung zu kulturellen Zwecken.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für notwendig hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.09.2011 beschlossen und angenommen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen.
- (4) Die Satzung wurde in geänderter Fassung am 10.01.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und angenommen.